

I. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Neukirchen
über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.07.2004 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) (a) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die durch rassespezifische Merkmale, Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch und Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen.
- (b) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah.
- (c) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben.
- (d) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben und
- (e) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

2. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Absatz 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

3. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Absatz 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

Artikel 2

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Artikel 3

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist.

Artikel 4

§ 9 erhält folgende Fassung:

Steuerfrei sind Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

Artikel 5

1. § 10 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 4 Absatz 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin dem Amt Oldenburg-Land anzuzeigen.

Artikel 6

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 21.07.2004

Gemeinde Neukirchen
Der Bürgermeister

Lübbe